

SATZUNG des Bürgerforums GEORGMARIENHÜTTE KANN MEHR

Präambel

Das Bürgerforum GEORGMARIENHÜTTE KANN MEHR ist eine freie, demokratische und parteiunabhängige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Georgsmarienhütte. Betrachtungsziele sind insbesondere verantwortungsvoller Umgang mit den kommunalen Finanzen, Sicherheit auf allen Ebenen, soziales Engagement, Sportförderung zur Gesundheitsprävention der Bevölkerung, Unterstützung bei künstlerischen und anderen kulturellen Projekten sowie eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung. Die Mandatsträger des Bürgerforum GEORGMARIENHÜTTE KANN MEHR sind bei der Verwirklichung dieser Ziele in jedem Einzelfall frei und unabhängig im Rahmen der demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und nur dieser, ihrem Gewissen und dem Allgemeinwohl verpflichtet.

Satzungsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Vereinigung führt den Namen „Bürgerforum GEORGMARIENHÜTTE KANN MEHR“, im Folgenden kurz Bürgerforum. Der Sitz des Bürgerforums ist Georgsmarienhütte. Der Verein wird nicht in ein Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Bürgerforums ist die ausschließlich ideelle Förderung bestehender Strukturen der Kunst und Kultur, des Sports, der Heimatpflege sowie der Unfallverhütung durch Schaffung sicherer Fuß- und Rad-Wege.
2. Der Satzungszweck des Bürgerforum wird verwirklicht, indem in den genannten Bereichen eigene Erhebungen vorgenommen, Experten hinzugezogen, Fachbereichsgremien gebildet und die so gewonnenen Einsichten und Verbindungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken i.S. der §§ 52 – 54 AO weitergegeben werden.
3. Das Bürgerforum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Es ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Förderung von steuerbegünstigten Zwecken i.S. der §§ 52 – 54 AO weitergegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bürgerforums und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Bürgerforums keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Das Bürgerforum darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Georgsmarienhütte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Das Bürgerforum hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - natürliche oder juristische Personen,
 - Verbände und andere Vereinigungen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, soweit dieser die Beitrittserklärung annimmt. Ein weiteres förmliches Aufnahmeverfahren findet nicht statt. Der abgelehnte Bewerber kann Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend entscheidet.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt. Jedes Mitglied hat das Vorschlags- und Antragsrecht. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Bürgerforums haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange im Rahmen der Satzung. Sie haben das Recht, Auskünfte über alle sie betreffenden Angelegenheiten von den zuständigen Organen zu erhalten. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese werden unter Beachtung der Regelung der EU-DSVGO (Datenschutzgrundverordnung) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten innerhalb eines Monats, Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind, Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht, Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden) und Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung).
3. Die Mitglieder unterstützen das Bürgerforum bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss,
4. Wegfall der Rechtsfähigkeit oder Auflösung bei/von juristischen Personen,
5. Auflösung oder Erlöschen des Bürgerforums.

Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalendermonates möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand gegen Empfangsbekanntnis zugegangen sein. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, groben Verstößen gegen die Satzung oder den Vereinszweck und Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Bürgerforum in der Öffentlichkeit zu schädigen oder herabzuwürdigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend entscheidet. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Organe

Organe des Bürgerforum sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des Bürgerforums. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch E-Mail) und mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.
3. Aus dringenden Gründen oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter sowie vom Protokollierenden zu unterschreiben ist. Zur Gedächtnisstütze ist die Verwendung von Tonträgern zulässig.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, zwei Stellvertreter, und der Geschäftsführer. Das Bürgerforum wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand kann ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptiert werden. Gleiches gilt, wenn von der Mitgliederversammlung weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt wurden. Die Entscheidung hierüber treffen die Vorstandsmitglieder mit qualifizierter Dreiviertelmehrheit.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Bürgerforums

1. Über die Auflösung des Bürgerforums entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, des Sports oder der Heimatpflege sowie der Ortsverbesserung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2023.